

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 29 (1932)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schreitendem Alter immer aussichtsloser wird. Gegen alle diese Maßnahmen kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat recurriert werden.

Die eigentlichen *Jugendlichen* vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Altersjahre teilen die Vereinfachung des Verfahrens nur bedingt. Als Untersuchungsrichter, Staatsanwalt und Strafvollziehungsbeamter im Sinne der Aufsicht über den Strafvollzug amtiert nur der Jugendanwalt, während das ordentlich zuständige Gericht das Urteil fällt. Das Verfahren ist vom Verfahren gegen Erwachsene getrennt und nicht öffentlich. Die Verteidigung ist zugelassen. Ob vom Recht, dem Jugendlichen einen Verteidiger zu stellen, oft Gebrauch gemacht werden wird, wird die Zukunft zeigen. Der richtige Verteidiger wird sich in den meisten Fällen den Anträgen des Jugendanwaltes anschließen und muß zugunsten des jugendlichen Klienten, wenn gegen diesen eine Macherziehung beantragt ist, auf einen Erfolg als Verteidiger im gewöhnlichen Sinne meistens verzichten. Ist die strafbare Handlung des Jugendlichen nicht erwiesen oder wird er, wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit, nicht verurteilt, so kann der Jugendanwalt die durch das Zivilgesetzbuch vorgesehenen Schutzmaßnahmen für den Jugendlichen durch die Vormundschaftsbehörde anordnen lassen. Bei Verwahrlosung oder Gefährdung erfolgt Erziehung durch eine Anstalt oder eine geeignete Familie. Die Einweisung in eine Korrekptionsanstalt dauert mindestens 2 und höchstens 12 Jahre und kommt bei starker sittlicher Verdorbenheit oder einem schweren Verbrechen in Frage. Mit der bedingten Entlassung können bestimmte Weisungen verbunden werden. Der Jugendliche kann aber in Umgehung eines weitergehenden Urteils für ein bis drei Jahre unter Schutzaufsicht gestellt werden, wobei in der Regel der Jugendanwalt mit der Aufsicht betraut wird. Auch Verweis und Buße sind als selbständige Maßnahmen vorgesehen. Der Verweis wird in der Vollstreckung zu einer eigentlichen Persönlichkeitsfrage, da dessen Erfolg zum großen Teil von der Persönlichkeit des Jugendanwaltes abhängt. Der am Schluß des Verfahrens erteilte Verweis geht jedenfalls nur zu gern wirkungslos in den allgemeinen Schlußformeln des Verfahrens unter. Das Gesetz sieht ferner vor, daß das Verfahren durch Appellation oder Nichtigkeitsklage vor das Obergericht gebracht werden kann.

Der bernische Gesetzgeber hat mit dieser Organisation der Jugendgerichtsbarkeit eine zweckdienliche und recht selbständige Regelung getroffen, die auch außerhalb des Kantons besondere Beachtung finden darf. Die bernische Organisation ist so geschaffen, daß sie sich leicht in die hoffentlich bald verwirklichte eidgenössische Ordnung einfügen lassen. Sie kann sogar als Schrittmacher für die im schweizerischen Entwurf enthaltenen Rechtsauffassungen dienen. A.

---

**Bern.** Aufenthalt in einer Entbindungsanstalt und Wohnsitzerwerb.

„I. Eine zum Wohnsitzerwerb geeignete Einwohnung in einer Gemeinde wird durch den Aufenthalt in einer Entbindungsanstalt außerhalb dieser Gemeinde nicht unterbrochen.

II. Die bloße Tatsache der Unterstützungsbedürftigkeit hindert, so lange sie nicht zu einer Stataufnahme geführt hat, nicht am Wohnsitzerwerb.“

(Entscheid des Regierungsrates vom 8. Juli 1931.)

Der Tatbestand ist folgender:

1. Die Familie des Chauffeurs E. R. hatte sich, von B. kommend, am 1. Mai 1930 in der Galen, Gemeinde R., niedergelassen und daselbst polizeilichen Wohnsitz

erworben. Bereits am 5. Juli des nämlichen Jahres verstarb dort der Ehemann und hinterließ neben zwei unmündigen Kindern die Witwe, die der Entbindung entgegen sah. Da sie nicht glaubte, ihren Beruf als Schneiderin in der abgelegenen Galen mit Erfolg ausüben zu können, entschloß sie sich auf Rat ihrer Mutter und ihres Stiefvaters, in die Gemeinde B. überzusiedeln und dann dort nach der Niederkunft passende Arbeit zu suchen. Am 19. Juli 1930 fand die Uebersiedelung statt; sie half in der Haushaltung des Stiefvaters bis zum Eintritt ins Frauenspital. Am 10. August gab sie dort dem dritten Kinde das Leben, blieb 10 Tage, weilte nachher drei Wochen bei Verwandten in Thun und kehrte dann nach B. zurück, wo sie bei einer Firma eintrat.

2. Angesichts der Vermögenslosigkeit, ihres Zustandes und der Unmöglichkeit, für die Familie selber sorgen zu können, sah sich die Armenbehörde von A. zu Fürsorgemaßnahmen veranlaßt (Versorgung der beiden ersten Kinder).

3. Auf den Termin vom 20. Oktober 1930 schlug alsdann die Armenbehörde von A. die beiden ältern Kinder auf den Etat der dauernd Unterstützten vor, in Anwendung von Art. 104 A. und N. G. zu Lasten der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde B. Diesem Antrage wurde durch den Armeninspektor des Kreises 13 entsprochen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen an die Gemeinde B. waren erlassen worden.

4. Letztere beanstandete die materielle Begründetheit der Etataufnahme nicht, bestritt indessen ihre Regreßpflicht gegenüber der Gemeinde A., verlangte vielmehr Berichtigung der Sachlage in der Weise, daß angenommen werde, die Etatauftragung sei in B. zu Lasten von A. erfolgt. B. behauptete, der Aufenthalt der Witwe A. seit ihrem Einzug in letztere Gemeinde am 19. Juli 1930 sei zum Wohnsitzerwerb geeignet gewesen und A. habe zu Unrecht den ihr als Ausweisschrift mitgegebenen, vom 17. Juli 1930 datierten Wohnsitzschein ausgestellt.

5. Die Gemeinde A. widersetzte sich diesem Begehren mit folgenden Gründen: Nach dem am 5. Juli 1930 eingetretenen Tode ihres Vaters seien die beiden Kinder dauernd unterstützungsbedürftig geworden, so daß sie auf Rechnung der Armenkasse haben versorgt werden müssen. Die Witwe sei infolge ihres Zustandes in pflegebedürftigem Zustande gewesen, so daß sie aus diesem Grunde und weil die Kinder dauernd unterstützungsbedürftig waren in B. nicht mehr Wohnsitz habe erwerben können. 6 Wochen vor und 2 Wochen nach der Niederkunft seien übrigens nach regierungsrätlicher Praxis als zum Wohnsitzerwerb untauglicher Aufenthalt zu betrachten. A. hält deshalb seinen Standpunkt aufrecht.

Den Motiven entnehmen wir:

1. Aus den Akten ergibt sich mit hinlänglicher Sicherheit, daß der Wegzug der Witwe A. von A. nach B. nur ganz nebenbei den Zweck verfolgte, sich hier bis zu ihrer Niederkunft verpflegen zu lassen. Die Hauptsache war die sich in B. bietende Verdienstgelegenheit; daher nahm sie auch das Mobilien mit. So muß angenommen werden, ihre Einwohnung in B. sei von Anfang an eine zum Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes geeignete und dieser demgemäß nach Ablauf von 30 Tagen perfekt gewesen. Hieran vermochte auch der Eintritt ins Frauenspital nichts zu ändern.

2. Endlich ist auch der Standpunkt der Rekurrentin als unzutreffend abzulehnen, wonach ein Wohnsitzerwerb der Witwe A. in B. deshalb ausgeschlossen sei, weil ihre beiden auf den Etat aufgetragenen Kinder bereits mit dem Tode ihres Vaters als hilflos und materiell dauernd unterstützungsbedürftig zu gelten gehabt hätten und dann auch auf Rechnung der öffentlichen Armenpflege hätten verkostgeldet

werden müssen. Denn Art. 103 A. und B. hat unmißverständlich den Sinn, daß von einem anderweitigen Wohnsitzwerb nur ausgeschlossen ist, wer — die übrigen gesetzlichen Requisiten zum Wohnsitzwechsel vorausgesetzt — selber auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht oder eine seiner Gewalt unterworfenen Person darauf stehen hat. Entscheidend ist hier dieses formelle Erfordernis, nicht der tatsächliche Zustand, und zwar hat der Gesetzgeber diese Lösung ohne allen Zweifel so gewollt. Es müßte zu weiterer Behinderung der Freizügigkeit und zu endlosen neuen Wohnsitzstreitigkeiten führen, wenn der von der Rekurrentin vertretene Standpunkt grundsätzlich anerkannt würde. Die Praxis hat das denn auch von jeher abgelehnt.

Demgemäß ist der erstinstanzliche Entscheid zu bestätigen und der von R. dagegen ergriffene Rekurs als unbegründet abzuweisen. A.

— Revision des Armengesetzes. In der Sitzung des Großen Rates des Kantons Bern vom 8. September 1931 beantwortete Armendirektor Dr. S. Dürrenmatt verschiedene im Hinblick auf eine zukünftige Revision der Armengesetzgebung geäußerte Wünsche. Er wies darauf hin, daß er schon 1928 bei Behandlung der Motion Oldani betont habe, daß man die Revision wohl vornehmen wolle, daß es sich aber um eine Sache handle, die die Direktion mehrere Jahre beschäftigen werde.

„... Wer in den Betrieb unseres Armenwesens Einblick hat, wird mit mir einig sein, daß es sich hier um eine Frage handelt, die ernsthaft und weitgreifend geordnet werden muß. Damit will ich nicht sagen, daß unser jetziges Gesetz schlecht sei. Es hängt ja immer weniger vom Buchstaben des Gesetzes ab, als von der Art, wie es gehandhabt wird. Durch das jetzige Armengesetz ist doch eine ganze Reihe von Fortschritten erzielt worden. Zuzugeben ist allerdings, daß die Wohnsitz- und Etatstreitigkeiten sehr unerfreulich sind, und daß sich die Revision namentlich auf den Punkt konzentrieren muß: Wie kann man diesen unerfreulichen Zuständen ein Ende machen? Es wäre aber auch nicht nötig, daß jede Gemeindebehörde aus jeder Etatstreitigkeit eine große Sache machte und so viele Etatstreitigkeiten bis zum Regierungsrat oder bis zum Bundesgericht durchprozessiert werden. Bei kulanter Einstellung der Gemeindebehörden könnte manche Etatstreitigkeit vermieden werden...

Verschiedene Vorschläge sind ja hier bereits besprochen worden. Ich für mich würde die Reform eher in der Form suchen, daß die Notarmen dem Staat, die Spendarmen den Gemeinden zu überlassen seien. Dann hätte man wahrscheinlich bald nirgends mehr Spendarme. Im zürcherischen Gesetz hat man den Unterschied zwischen Notarmen und Spendarmen nicht mehr. Es wäre wohl zweckmäßig, den Gemeinden einen einheitlichen Beitrag zu geben. Ueber die ganze Frage muß ich mir aber das Protokoll noch offen behalten.

Das statistische Bureau ist beauftragt, die verschiedenen Vorschläge auf ihre finanziellen Auswirkungen zu überprüfen; denn darauf kommt es an. Durch die Revision soll nicht die finanzielle Belastung zuungunsten des Staates verschoben werden. Heute sind wir dahin gelangt, daß der Staat, unter Anrechnung der auswärtigen Armenfälle,  $\frac{2}{3}$  bezahlt, die Gemeinden  $\frac{1}{3}$ . Dieses Verhältnis besteht in andern Kantonen nicht. Die Armenlasten liegen dort hauptsächlich auf den Gemeinden. Ich glaube, bei der heutigen Lastenverteilung sollte man im großen und ganzen bleiben. Eine Revision wird sich in dieser Richtung zu bewegen haben. Es liegt mir daran, die Arbeit zu fördern, weil ich sehe, daß es notwendig ist, aus der Wirrsal der Wohnsitz- und Etatstreitigkeiten herauszukommen. A.



— Erziehungsanstalt für weibliche Jugendliche. Ein Dekretsentwurf über die Errichtung einer Erziehungsanstalt für weibliche Jugendliche ist im November den Mitgliedern des Großen Rates zugegangen. Der Staat errichtet demnach in Münsingen eine Erziehungsanstalt für weibliche Jugendliche. In diese Anstalt werden weibliche Jugendliche versetzt, deren Einweisung in eine Erziehungsanstalt vom Richter gemäß Art. 27 und 35 des Jugendrechtspflegegesetzes verfügt oder die gemäß Art. 62, Ziffer 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei vom Regierungsrate in eine Anstalt eingewiesen werden. Die Anstalt wird von einer Vorsteherin geleitet, der vom Regierungsrate die nötigen Hilfskräfte beizugeben sind. Der Regierungsrat erläßt die notwendigen Vorschriften über die Anstaltsverwaltung, über die Pflichten und Rechte der Anstaltsleitung und der Angestellten, die Behandlung der Eingewiesenen und die Festsetzung der zu bezahlenden Kostgelder. Er bestellt für die Anstalt eine siebengliedrige Aufsichtskommission; drei Mitglieder sollen Frauen sein. Der Generalprokurator und der Chef des kantonalen Jugendamtes gehören ihr von Amtes wegen an. Der Präsident wird vom Regierungsrat bezeichnet. A.

— Errichtung einer Anstalt für unruhige Arme. Zu Beginn des Jahres 1931 hat der Regierungsrat auf Veranlassung der Armendirektion beschlossen, den Betrieb der Anstalt Sonvilier vorläufig einzustellen. Es ist der Armendirektion und dem Regierungsrat nicht leicht geworden, zu diesem Beschlusse zu kommen. Die Anstalt hat als jurassische staatliche Erziehungsanstalt in den 30 Jahren ihres Bestehens auch schöne Erfolge zu verzeichnen gehabt. Aber ihre Frequenz ging ständig zurück. Die Erscheinung ist nicht vereinzelt. Auch das Orphelinat im Schlosse Bruntrut, das den Gemeinden der Moie gehört, hat schließen müssen, und die Waisenanstalt für Mädchen in Miserez trägt sich mit dem Gedanken der Aufhebung. Die jurassischen Gemeinden schenken den Anstalten überhaupt keine große Beachtung, nicht etwa, weil sie ihre Pflicht vernachlässigen, sondern weil der Jura über eine große Zahl gut geführter Bezirkswaisenhäuser verfügt: Courtelary, Belfond, Delsberg usw.

Nun hat der Staat durch das Armenpolizeigesetz von 1912 den Auftrag, eine Anstalt für Bössartige zu errichten, d. h. für Pfléglinge, die in den ordentlichen Armenanstalten wegen ihrer Charakteranlagen nicht gehalten werden können. Nach Urteil von Direktor Kellerhals in Witzwil eignet sich die Domäne für einen solchen Betrieb. Die seeländische Armenanstalt Worben interessierte sich dafür, und es gelang der Regierung, die Anstaltsleitung zum Abschluß eines Pachtvertrages zu veranlassen, wonach in Sonvilier von Worben aus eine Filiale errichtet wird, die die Zwecke von Art. 51 des Armenpolizeigesetzes nicht nur für einen Bezirk, sondern für den ganzen Kanton verwirkliche. Da man in absehbarer Zeit nicht daran denken kann, eine selbständige Anstalt zu errichten, soll auf 10 Jahre ein Pachtvertrag geschlossen werden. Die Regierung war der Auffassung, daß man auf diese Weise einen Schritt vorwärts komme in der Versorgung der haltlosen Charaktere, die man jetzt in verschiedenen Anstalten hat. Das Armenpolizeigesetz sieht vor, daß die Aufnahmen im einzelnen Falle durch den Regierungsrat zu erfolgen haben.

Der Große Rat des Kantons Bern faßte am 15. September 1931 den Beschluß:

1. Die Knabenerziehungsanstalt Sonvilier wird auf 1. November 1931 aufgehoben.

2. Der Staat Bern verpachtet die Domäne Pré-aux-boeufs in Sonvilier an das seeländische Verpflegungsheim Worben zum Zweck der Errichtung und des Betriebes einer Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt für Männer und Frauen.

3. In diese Anstalt sind aufzunehmen Männer und Frauen, die wegen der Eigenart ihres Charakters nicht anderweitig versorgt werden können. (Art. 51, Abs. 1 A.F.G.)

4. Die Organisation der Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt Sonvilier erfolgt durch einen vom Regierungsrat mit dem Verpflegungsheim Worben abzuschließenden Pachtvertrag.

5. Das Reglement über die Verwaltung und den Betrieb der Anstalt Sonvilier unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. A.

**Solothurn. Revision des Armengesetzes.** Der Verband solothurnischer Armenerziehungs-Vereine hielt am 28. September 1931 seine Delegiertenversammlung in Dornach ab. Im Mittelpunkt der Tagung stand ein Referat von Dr. jur. Boerlin, Chef des basellandschaftlichen Armenwesens, über „Wirtschafts- und Sozialfürsorge“. Die sehr lebhaft diskutierte Besprechung befaßte sich unter anderem mit der Revision der kantonalen Armengesetzgebung, weil seit Entstehung des Gesetzes im Jahre 1912 in vielen Beziehungen Änderungen entstanden sind, wovon als hauptsächlichste die wohnörtliche Armenunterstützung nach Konkordat genannt werden muß. Bei dieser Gelegenheit stellte sich der neue Departementschef, Herr Regierungsrat Dr. Max Obrecht, der Versammlung vor und orientierte dieselbe mit den Ansichten des Armendepartements betr. Abänderung des Gesetzes. Eine große Zahl von Problemen, die in das Gebiet der Armengesetzgebung einschlagen, wird gegenwärtig vom Departement studiert. Erwähnt seien: Schaffung von Jugendgerichten; Trinkerfürsorgegesetz; Gründung einer Arbeitskolonie, Zwangsarbeitsgesetz; Schaffung der Amtsbormundschaft. Alle diese Postulate sollen, weil sie in das Gebiet der Fürsorge gehören, in Verbindung mit dem Armengesetz erfüllt werden. Sie wollen aber gründlich durchdacht sein. Regierungsrat Obrecht wünschte daher, daß man dem Departement Zeit lasse, und warnte vor überstürzten Abänderungen des heute geltenden Gesetzes. Die Versammlung konnte sich damit einverstanden erklären. A.

— Schaffung von Altersheimen. Das wachsende Verständnis des Solothurner Volkes, seinen alten Leuten einen würdigen Lebensabend zu verschaffen, zeigt sich neben der steten Förderung der Stiftung „Für das Alter“ in den teils verwirklichten, teils im Gang befindlichen Bestrebungen zur Schaffung von regionalen Altersheimen. Die Bezirke Dorneck und Thierstein haben ihr prächtig gelegenes Altersheim bei Breitenbach, die Bürgergemeinde Olten schuf ein stolzes Haus in aussichtsreicher Lage oberhalb der Stadt, die Bezirke Olten, Gösigen, Thal und Gäu sind daran, das Bad Postorf in ein Altersheim umzuwandeln, der Bezirk Bucheggberg ist an die Gründung eines Altersheimes geschritten, und im Wasseramt spricht man ebenfalls ernstlich davon. So hat sich denn zwanglos der richtige und anderwärts erprobte Gedanke der Vorzüglichkeit von regionalen kleinern Altersheimen gegenüber den großen Zentralanstalten durchgesetzt. Das ist eine gute Wendung, besonders in einem Kanton, der geographisch so zerrissen ist, so in Sprache und Denkart abweichende Gruppen umfaßt, wie der Kanton Solothurn. Alte Leute fühlen sich da am wohlsten, wo sie angewachsen sind, und ziehen im allgemeinen vor, in der Nähe der Heimat ihre alten Tage zu verbringen, statt in völlig unbetrauten Gegenden. A.

---

## Wer nicht weiß

wie einem körperlich oder geistig gebrechlichen Kinde zu helfen ist, wende sich an die **Schweizerische Vereinigung für Anormale**, Heilpädagogisches Seminar Zürich, Kantonschulstraße 1.